Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 34 (1920)

Heft: 2

Artikel: Die älteste Siegel der Stadt Chur

Autor: Gull, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Une autre branche qui resta fixée à Bulle émigra en 1650 à Dammartin (Franche Comté) en la personne de Pierre Alex, mais elle revint plus tard en Gruyère; c'est de lui que descendait le dernier rejeton de la famille, Pierre Alex, docteur en théologie et curé de Bulle, mort le 20 mai 1917.[1]

Das älteste Siegel der Stadt Chur,

von F. Gull.

Wie sehr es wünschbar ist, dass man von den älteren Siegeln der Archive bei Zeiten Abgüsse erstelle, geht aus unserem heutigen Beispiele hervor.

Das hier meines Wissens zum ersten Male veröffentlichte älteste Siegel der Stadt Chur[2] hieng ursprünglich an zwei Urkunden des dortigen bischöflichen Archivs. Einmal 4. Juli 1274, Abteilung St. Lucius (Mohr, Codex diplomaticus I 275). Seit vielen Jahren ist die Urkunde der anhängenden Siegel beraubt. Sodann 30. Juni 1282 im Hauptarchiv selber (Mohr, Codex dipl. II 11. Diese Urkunde ist seit etlichen Jahren verschollen, aber zu Lebzeiten des Herrn Chr. Tuor, bischöflicher Archivar, sah sie Schreiber dies noch an ihrem Orte, mit Siegel versehen, dessen photographische Abbildung auf Grund eines Abgusses hier folgt:

Fig. 105

Bevor wir des Näheren auf unser Siegel eintreten, verweisen wir auf die Federzeichnung eines Schildsiegels ohne Umschrift, die unter No. 7 auf Tafel VI der Städte- und Ländersiegel Graubündtens von A. Sprecher von Bernegg als ältestes Stadtsiegel von Chur angesprochen wird, welche Zeichnung aber schwerlich mit unserem Siegel etwas zu tun hat, umso weniger, als der Verfasser die irrige Jahrzahl 1386 nennt. Die Höhe des Schildes ist dort 44 mm, hier nur 35 mm. Die Zeichnung ist eine ganz wesentlich verschiedene, auch hinsichtlich des Textes scheint der Herr Verfasser nur unsichere Nachrichten über sein Siegel gehabt zu haben (man lese die Fussnote auf fol. 20).

Unser kleines, unscheinbares Stück zeigt den Typ der Schildsiegel des 13. Jahrhunderts, wie sie damals vornehmlich vom hohen und niedern Adel geführt wurden. Für ein Städtesiegel ist dieses äussere Merkmal bekanntlich schon ziemlich selten, aber unsere älteren schweizerischen Städte- und Ländersiegel weisen in dieser Darstellung immerhin etliche Beispiele auf. Einmal die Siegel der Länder Uri 1241 und Hasli 1243. Dann die Siegel der Städte Luzern 1245, Winterthur 1253, Diessenhofen 1253, Rheinfelden 1242, Aarberg 1249, Burgdorf 1257 und Thun 1250.

---

[1] Voir dans les *Annales fribourgeoises* 1919/20, une étude très complète sur la famille Alex, par Paul Aebischer.

[2] Ein sehr undeutliches Klischee dieses Siegels findet sich in: J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur, II. Band, Pag. 428, Stans 1907 (Red.).

Sie lehnen sich in ihrer bildlichen Darstellung, nicht aber immer in ihren Umschriften, an die unmittelbaren Einflüsse weltlicher Herren und Beschützer, die ihrerseits meist den Typ des Schildsiegels führten, also wechselwirkend erscheinen. Sie zeigen entweder das Wappenbild des Erbauers oder des Landesherrn, welchem die Gemeinde (communitas) ihre Stadt-, Markt- oder Landrechte, d. h. ihre Freiheiten zu verdanken hatten, oder aber sie zeigen das Wappen desjenigen, der zuerst als Ammann (minister), Schultheiss (causidicus, scultetus) oder Vogt (advocatus) den Gerichtsstab führte. Sie zeigen aber auch drittens eigene, nach freiem Ermessen gewählte Siegelbilder. Wir nennen das Land Uri, die Städte Rheinfelden, Aarberg, Burgdorf, Thun. In diese letztere Kategorie, Siegelbild nach freiem Ermessen von der Bürgerschaft gewählt, gehört unser Churer Stadtsiegel.

Versuchen wir inne zu werden, wie die Bürger von Chur in so früher Zeit ihr eigenes Siegel zu führen berechtigt waren.[1]

Von Alters her war der Bischof der Territorialherr der in vier Quarten eingeteilten Stadt Chur, und als solcher hatte er das Recht, von den festen Häusern der Stadt einen Boden- oder Hofstattzins, und von den freien Bürgern den Wachtdienst für Tore und Stadtmauern zu fordern. Der Brückenzoll, der Marktzoll von auf den Markt gebrachten Waren waren dem Bischof seit uralten Zeiten ebenfalls bewilligt. Verkäufe von Liegenschaften, selbst von freiem Eigen hatten bischöflicher Genehmigung zu unterliegen. Diese Territorialherrlichkeit oder königliche Grundherrlichkeit hatte indessen keinen Einfluss auf die Rechtsprechung; sie blieb beim König, der dieselbe bis zum Jahr 1085 durch die Grafen von Chur ausüben liess. Mit dem Aussterben der Grafen um diese Zeit gelangte die Stadt mit zugehöriger Herrschaft (die Cent) unter die ausserordentliche Verwaltung eines königlichen Reichvogts, und dieser amtete ausdrücklich namens des Königs. Schon im Jahr 1218 heisst Walther III. von Vatz „advocatus“ und dürfte nach Mohr, Codex dipl. I als Reichsvogt geamtet haben. Ebenso Walther IV. von Vatz, in einer Gerichtsverhandlung in der Stadt Chur (Mohr, Cod. dipl. I 237). In einer Streitsache des Klosters Churwalden, Jahr 1268 (Mohr, cod. dipl. II 353) sitzt Walther IV. von Vatz zu Gericht. Da er sich „advocatus curiensis“ nennt, wird wohl anzunehmen sein, dass er (obwohl hier ausserhalb der städtischen Bannmeile, aber noch innerhalb der Churer Cent) in der Eigenschaft als Reichsvogt amtete. In der Folge erscheinen dann zwei Urkunden, die von besonderer Bedeutung sind, es sind unsere zu Anfang genannten.

1274 sitzt Ritter Diethelm, Meyer von Windegg, als „vicarius incliti regis Romanorum Rodolfi in advocatia curiensi“ im öffentlichen Vogteigericht zu Chur als Richter in Sachen eines Rechtstreites betreffend die Stadt und das Kloster St. Lucius. Und sodann die andere, nur um acht Jahre später. Ebenfalls vor öffentlichem Vogteigericht (in publico iudicio et placito advocati) erfolgt hier die Uebertragung zweier Häuser in Chur an das Kloster Churwalden. Namens des

---

[1] Wir verweisen diesbezüglich auf die verschiedenen gelehrten Ausführungen, die Dr. P. C. von Planta in seinem Werke „Die Currätischen Herrschaften in der Feudalzeit“ sowohl in der Einleitung, als im I. und II. Abschnitt bis fol. 40 erbringt.

Vogtes Chuno von Richenstein amtet ein Arnold von Imburg und der Stadtrat wohnt, ex officio, dieser Auflassung bei. Urkundspersonen sind 11 cives et cosules civitatis Curiae. Diesem Dokumente, heute leider verschollen, war das kleine Schildsiegel der Bürger oder vielmehr der Gemeinde von Chur angehängt:

(S. COMM)VNITATIS . CURIEN(SIS)

Es gibt des bestimmtesten zu erkennen, dass die Territorialherrlichkeit des Bischofs in der Stadt die Judicatur über die auf ihrem freien Eigen sitzenden Bürger wohl schon längst nicht mehr in sich schloss. Wie andere Städte, denen ähnliche Zustände und Privilegien zugute kamen, errichteten die Bürger kraft damaliger Sitte ihr Stadtsiegel; es waren wohl auch bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts keine geschriebenen Rechtsnormen für dessen Führung und äussere Gestaltung vorhanden.

Das kleine Schildsiegel zeigt im Siegelfelde eine Burg mit drei erhöhten Zinnen und offenem Tore. Wollten die Bürger diese Darstellung wählen, um damit die damals in grosser Zahl in der Stadt vorhandenen festen, burgähnlichen Häuser zu kennzeichnen, oder wollten sie den gräflichen Turm Spinöl im uralten bischöflichen Kastell als sinnbildliches Zeichen für den „Königshof Chur“ damit andeuten? Beides ist denkbar.

Sicher ist, dass der Gebrauch des Siegels nur von ganz kurzer Dauer gewesen ist, und sich anscheinend nur auf die beiden genannten Dokumente beschränkte. Obwohl noch 1297 Freiherr Johann von Vatz an des Königs Statt mit Zustimmung sowohl des Bischofs als des Rates und der ganzen Bürgerschaft ein Kriminalstatut für die Stadt aufgestellt hat (Original nicht mehr vorhanden), so erfolgten schon zwei Jahre später, 1299, in der Organisation der Bürgergemeinde einschneidende politische Veränderungen, in dem Sinne, dass der Bischof Sifrid mit königlicher Bewilligung die Reichsvogtei an sich zog, was für die Stadt verhängnisvoll war und zur Folge hatte, dass sie gänzlich unter bischöfliche Gewalt gelangte.

An Stelle eines Stadtsiegels treten von diesem Zeitpunkte an die Kanzlersiegel, verordnet durch bischöflichen Erlass. Während eines vollen Jahrhunderts sehen wir diese Siegel im Gebrauche.[1]

Dann erst, am Schlusse des 14. Jahrhunderts, mit der Erhebung der Stadt, und im Kampfe für die Unabhängigkeit vom Bischofe erscheinen wieder eigentiiche Stadt- und Ratsiegel, alle mit dem uralten Wahrzeichen des burgähnlichen Königshofs, diesmal aber mit dem „Steinbock“, der unterdessen, und wie uns die Rolle von Zürich zeigt, das Wappenbild der Bischöfe von Chur geworden.[2]

---

[1] Ueber die „Churer Kanzlersiegel“ hat Herr Fritz von Jäcklin in den Archives vom Jahr 1897 eine wertvolle Studie gebracht, deren Betrachtung wir angelegentlich empfehlen.

[2] Siehe auch für diese Zeit die sehr bemerkenswerten Ausführungen des Herrn Fritz von Jäcklin in den Archives Héraldiques vom Jahre 1895 „Chur als Reichsstadt.“ Ebenso: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XIII, Städte und Ländersiegel, Graubündten, von A. v. Sprecher.